



Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)

Änderung vom 31. Oktober 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Sie gilt beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung und der Landwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 2 Bst. 1

Die folgenden Begriffe bedeuten:

1. L*-Wert: Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch.

Art. 5 Abs. 4

⁴ Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden. Verendet ein Tier im Schlachtbetrieb oder auf dem Weg zum Schlachtbetrieb und wird dort entsorgt, so muss dieser die Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe f melden.

Art. 7 Abs. 2

² Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe e melden. Verendet ein Tier im Schlachtbetrieb oder auf dem Weg zum Schlachtbetrieb und wird dort entsorgt, so muss dieser die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f melden.

¹ SR 916.404.1

Art. 8 Daten zu Equiden

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:

- a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse;
- b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache;
- c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i.

² Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder den bisherigen Eigentümer und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.

³ Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.

⁴ Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV² kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:

- a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse;
- b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache;
- c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k.

⁵ Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:

- a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse;
- b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache;
- c. Post- oder Bankverbindung;
- d. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j;
- e. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d, wenn ein Tier im Schlachtbetrieb oder auf dem Weg zum Schlachtbetrieb verendet und dort entsorgt wird.

⁶ Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 Buchstaben a und b, 4 Buchstaben a und b sowie 5 Buchstaben a–c.

Art. 16 Abs. 1bis

^{1bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen ein Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin oder ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003³ (SV) können in die folgenden Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:

- a. Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV;
- b. Schlachtgewicht und L*-Wert.

² SR 916.401

³ SR 916.341

Art. 26 Abs. 1 Bst. f

¹ Die Betreiberin kann ausser den Daten nach den Artikeln 4–11 weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten:

- f. neutrale Qualitätseinstufung, Schlachtgewicht und L*-Wert des Schlachttierkörpers.

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Artikel 7 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

31. Oktober 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang
(Ziff. II)

Änderung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 28. Oktober 2015⁴ über die Gebühren für den Tierverkehr wird wie folgt geändert:

Anhang Ziff. 4.3.1

Franken

4 Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben

4.3 Bei Equiden:

4.3.1 fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe c, 2,
4 Buchstabe c und 5 Buchstaben d und e der TVD-Verordnung 5.—

⁴ SR 916.404.2